Netzspezifische Regelungen für das Laden von Fahrzeugen im Rahmen der Elektromobilität im Netz der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH



1 Begriffsbestimmungen

1.1 Ladeeinrichtungen

Als Ladeeinrichtungen gelten:

- Ladestationen
- Wallboxen
- Anschlussschränke

Bei bestehenden Anlagen gelten keinerlei Sperr- und Freigabezeiten. Bei Neuanlagen gilt einheitlich die nachfolgend dargelegt Vorgehensweise.

1.2 Tarifierung / NT-Zeit

Montag bis Freitag 8 Stunden täglich von 0:00 bis 6:00 Uhr und von 22:00 bis 24:00 Uhr sowie an Wochenenden und an den in Bayreuth geltenden gesetzlichen Feiertagen. Zur Tarifierung finden die Festlegungen gem. Veröffentlichung auf der Website statt.

2 Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke Bayreuth kann eine Abnahme der Ladeeinrichtung vor Beginn der Stromlieferung verlangen.

Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen vorher bei den Stadtwerken Bayreuth zu anzumelden bzw. zu beantragen. Die Vorlagen hierzu finden sich auf der Website im Bereich Netz unter der Kategorie Installateure. Anlagen mit einer Leistung > 12 kW bedürfen einer Genehmigung durch die Stadtwerke Bayreuth. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) immer fest anzuschließen, Herstellerangaben müssen zudem berücksichtigt werden. Das Aufladen der Batterie des Elektrofahrzeuges kann nur durch eine kundenseitige Steuereinrichtung (z.B. Schaltuhr) erfolgen.

Die Freigabe der Ladeeinrichtung erfolgt durch eine Steuereinrichtung (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) der Stadtwerke Bayreuth mit einem Steuerrelais (Arbeitsrelais). Der Kunde lässt die Steuereinrichtung nach den Angaben der Stadtwerke Bayreuth auf eigene Kosten einbauen. Dieser Einbau darf ausschließlich durch einen Elektroinstallateur, welcher als zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) eingetragen ist, erfolgen.

Steuergeräte der Stadtwerke Bayreuth und vom Kunden bereitzustellende Schaltgeräte werden plombiert.

3 Sperrzeit

Aufgrund der speziellen Anforderungen des Ladevorganges (hohe Leistungsaufnahme über längeren Zeitraum) müssen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität Möglichkeiten zur Sperrung durch den Netzbetreiber vorbehalten sein.

Eine Sperrung erfolgt maximal viermal in einer Stunde, zeitlich variabel. Freigabezeiten zwischen zwei Sperrungen sind nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit. Für die Sperrung ist es unerheblich, ob sich die Ladeeinrichtung im öffentlichen oder privaten Raum befindet.

4 Lieferung

Die Stromlieferung erfolgt an Wochenenden und Feiertagen ohne Sperrzeiten. An Werktagen (außer samstags) kann die Stromlieferung für jeweils maximal 4 Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde - unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.





5 Mess- und Steuereinrichtung

Es ist ein separater Zähler für die Messung des Verbrauchs sowie ein Steuergerät für die Kommunikationstechnik vorzusehen. Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung legt die Stadtwerke Bayreuth fest. Bei einem Anschlusswert der Ladeeinrichtung größer als 22 kW ist der Einbau von Messwandlern notwendig. Die Zählwerksumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung erfolgen über die Steuereinrichtung.

6 Baukostenzuschuss

Bei Neuanlagen sowie bei Erweiterungen leistet der Kunde für den Ladeeinrichtungsanteil einen Baukostenzuschuss und übernimmt die Kosten für erforderliche Veränderungen an den Verteilungsanlagen und/oder am Hausanschluss der Stadtwerke Bayreuth. Der Baukostenzuschuss bzw. kostenfreie Verstärkungen der Hausanschlusssicherungen berechtigen nur zum Bezug von elektrischer Energie für den Betrieb der Ladeeinrichtung im Rahmen und auf Dauer des vereinbarten Sondervertrages. In unseren technischen Anschlussbedingungen stehen entsprechende Schaltbilder für Ladeeinrichtungen im Bereich Installateure zum Download bereit.